

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt – Straßenverkehrsstelle -
Großherzog-Friedrich-Str. 111

Telefon +49 681 905-3534
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de

66121 Saarbrücken

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Landeshauptstadt Saarbrücken

Antragsteller/-in (bitte vollständig ausfüllen)		Datum:	
Partei:			
Anschrift (Straße, Hausnr.):			
Anschrift (PLZ/Ort):			
Telefon:		Telefax:	
Ansprechpartner/-in:			

Hiermit beantrage(n) ich/wir aus Anlass der Wahlen die Erlaubnis zur Aufstellung von insgesamt _____

Wahlplakaten vom _____ bis _____ in Saarbrücken.

Die Wahlplakate sind _____ cm x _____ cm groß.

Dem Antrag ist eine Entwurfsskizze der Werbetafel beizufügen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Wahlplakate **nicht**

- an Verkehrszeichen und –einrichtungen
- vor Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen)
- in innerstädtischen Verteilerkreise
- an Straßeneinmündungen und –begrenzungen
- im Sichtfeld von Autobahnbenutzern
- in Fußgängerzonen (wie z.B. Reichs-, Bahnhofstraße, St. Johanner Markt)

angebracht werden dürfen.

Die Befestigung an Geländern darf nur mit elastischem Material (z.B. Kabelbinder) erfolgen. Die Verwendung von Draht (auch mit Kunststoff ummanteltem Draht) ist nicht erlaubt. Bei Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten auf bzw. an privaten Flächen und Einrichtungen werde/n ich/wir die notwendige Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einholen.

Haftungserklärung

Der/Die Erlaubnisinhaber/-in verpflichtet sich, der Landeshauptstadt Saarbrücken Schäden jeglicher Art, die aufgrund dieser Sondernutzungserlaubnis entstehen, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden zu ersetzen und sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Die Wahlplakate werden erst **nach** der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf-gestellt und binnen 48 Stunden nach Ablauf der Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis wieder entfernt. Verantwortliche/-r (Einzelperson) für die ordnungsgemäße Aufstellung/Anbringung der Wahlplakate ist:

Frau/Herr		Telefon	
Anschrift			

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nicht rückwirkend erteilt werden.

Der Antrag / die Sondernutzungserlaubnis kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist.

Datum, Ort

Unterschrift

Merkblatt

zur Aufstellung von Wahlplakaten

Es dürfen ausschließlich gesiegelte und nummerierte Wahlplakate aufgehängt werden. Wahlplakate dürfen weder an Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrssignalanlagen noch deren jeweiligen Pfosten angebracht werden.

An Straßenbäumen dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.

Wahlwerbung darf ausschließlich auf Innerortsstraßen angebracht werden.

Die Befestigung an Geländern, Masten etc. darf ausschließlich mit elastischem Material (z. B. Kabelbinder) erfolgen. Die Verwendung von Draht (auch kunststoffummantelt) ist nicht erlaubt. Das Befestigungsmaterial und das Material der Plakate müssen so beschaffen sein, dass den statischen Anforderungen – auch bei ungünstiger Witterungslage (Regen, Wind, Eis) entsprochen wird.

Wahlplakate auf Gehwegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsflächen müssen in einer Mindesthöhe von 2,20 m von der Verkehrsfläche angebracht werden.

Durch die Wahlwerbung darf die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen etc. nicht beeinträchtigt werden. Insgesamt darf die Wahlwerbung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Auf den Saarterrassen (Eigentümer GIU) sowie im Bereich der Verkehrskreisel Bismarckbrücke, Wilhelm-Heinrich-Brücke und Ostspange, den Brückenteilen über der Autobahn, sowie anderen Auf- und Abfahrten und allen Außerortstrecken dürfen Wahlplakate nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers aufgestellt werden. Diese ist vor der Aufhängung dem Ordnungsamt vorzulegen.

In den Fußgängerzonen sind Wahlplakate nicht erlaubt.

Kontakt

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-3534 oder -3535
Telefax +49 681 905-3581
ordnungsamt@saarbruecken.de